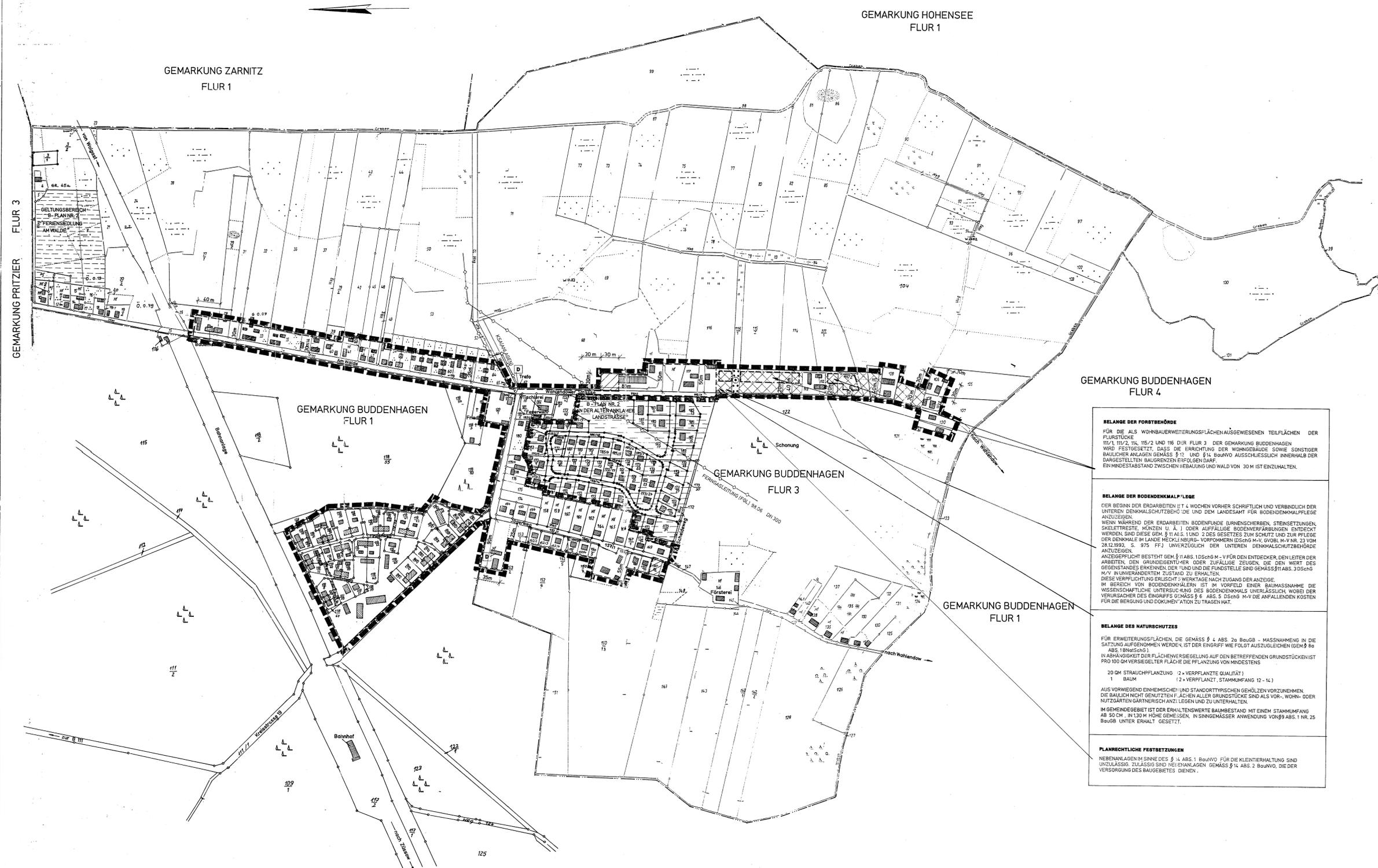


**KLARSTELLUNGSSATZUNG MIT ABRUNDUNGEN UND ERWEITERUNGEN
FÜR DAS DORF
BUDDENHAGEN / GEMEINDE BUDDENHAGEN**



SATZUNG

AUFGRUND DES § 24 ABS. 4 SATZ 1 ZIFF 1 UND 3 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG (IER BEKANNTMACHUNG VOM 02.12.1997 (BGBl. I S. 2223), GEÄNDERT DURCH ART. 1 DES GEGESZES ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONEN UND DER AUSWEISUNG UND BESTIMMUNG VON WOHNBAULAND (INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDESETZ) VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) UND § 4 ABS. 2 DES MASSNAHMENGESETZES ZUM BAUGESETZBUCH, IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG BUDDENHAGEN VOM 04.12.1997 UND MIT GENEHMIGUNG DES LANDKREISES OSTVORPOMMERN FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE KLARSTELLUNG, ABRUNDUNG UND ERWEITERUNG DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTELLES FÜR DAS DORF BUDDENHAGEN ERLASSEN:

§ 1 GELTUNGSBEREICH
DER IM ZUSAMMENHANG BEBAUTE ORTSTEL, GEM. § 24 ABS. 4 BAUGB IVM. § 4 ABS. 2 BAUGB MASSNAHMENGESETZ, UMFASST DIE GEBIETE, DIE INNERHALB DER IM BEIFÜGTE PLAN (20/97) 12/97 EINGETRAGENEN ABRUNDUNGSLINIEN LIEGEN.
DIESER BEIFÜGTE PLAN IST BESTANDTEIL DER SATZUNG.

§ 2 INKRAFTTRETEN
DIE SATZUNG TRIT AM TAGE NACH IHRER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

VERFAHRENSVERMERKE

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG BUDDENHAGEN WURDE AM 25.10.1996 GEFASST. ER WURDE DURCH AUSGANG VOM 25.10.1996 BIS 15.11.1996 AN DER BEKANNTMACHUNGSTAFEL ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

BUDDENHAGEN (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 25.10.1996
DOSSE
DER BÜRGERMEISTER

DEN BETROFFENEN BÜRGERN WURDE DURCH ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 26.09.97 BIS 23.7.1997 UND DEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE DURCH BETEILIGUNG GEM. § 4 BAUGB GEGENWÄRTIG ZUR STELLUNGNAHME GEBEBEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE DURCH AUSGANG VOM 26.09.1997 AN DER BEKANNTMACHUNGSTAFEL ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

BUDDENHAGEN (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 25.02.1998
DOSSE
DER BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG BUDDENHAGEN HAT DIE STELLUNGNAHMEN DER BÜRGER UND DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 12.12.1997 BEHANDELT, GEFÜLLT UND ABGEWOGEN. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

BUDDENHAGEN (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 29.02.1998
DOSSE
DER BÜRGERMEISTER

DIE SATZUNG ÜBER DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEL, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM SATZUNGSTEXT WURDE AM 04.12.1997 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG BUDDENHAGEN BESCHLOSSEN. DER ERHALTUNGSBEREICH WURDE BESTÄTIGT.

BUDDENHAGEN (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 25.02.1998
DOSSE
DER BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DER SATZUNG WURDE MIT BESCHLUS VOM 02.02.1998 MIT AUFLAGEN ERTEILT.

BUDDENHAGEN (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 02.02.1998
DOSSE
DER BÜRGERMEISTER

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG BUDDENHAGEN VOM 04.12.1997 ERFÜLLT. DIE AUFLAGENBESTÄTIGUNG WURDE MIT SCHREIBEN VOM 04.12.1997 BESTÄTIGT.

BUDDENHAGEN (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 04.12.1997
DOSSE
DER BÜRGERMEISTER

DIE SATZUNG ÜBER DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEL, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM SATZUNGSTEXT, WIRD HERMIT AUSGEFERTIGT.

BUDDENHAGEN (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 06.02.1998
DOSSE
DER BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DER SATZUNG SOWIE DIE STELLE, BEI DER DIE SATZUNG AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN, SIND VOM 04.12.97 BIS 04.12.98 DURCH AUSGANG AN DER BEKANNTMACHUNGSTAFEL ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. DABEI IST AUF DIE GENEHMIGUNG DER VERLETTUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST AM 04.12.97 IN KRAFT GETRETEN.

BUDDENHAGEN (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 20.01.1998
DOSSE
DER BÜRGERMEISTER

ZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE FÜR KLARSTELLUNG MIT ABRUNDUNGEN UND ERWEITERUNGEN GEMÄSS § 4 ABS. 4 SATZ 1 NR. 1 BAUGB UND § 4 ABS. 2 BAUGB - MASSNAHMENGESETZ
- GRENZE FÜR DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEL GEMÄSS § 4 ABS. 4 SATZ 1 NR. 1 BAUGB
- ABRUNDUNGSFLÄCHEN GEMÄSS § 4 ABS. 4 SATZ 1 NR. 3 BAUGB
- WOHNBAUERWEITERUNGSFLÄCHEN GEMÄSS § 4 ABS. 2 BAUGB - MASSNAHMENGESETZ ZUSÄTZLICH SIND AUSSCHLIESSLICH WOHNGEBÄUDE MIT MAXIMAL EINEM VOLLGESCHOSS MIT AUSBEBAUTEM DACHGESCHOSS ALS VOLLGESCHOSS
- FLURSTÜCKSNUMMER
- FLURGRENZE
- FLURGRENZE
- BAUGRENZE
- VORHANDENE HAUPTGEBÄUDE
- VORHANDENE NEBENGEBÄUDE
- MASSANGABE IN METERN VON STRASSENABGRENZUNG BZW. GEBÄUDEKANTE BIS GELTUNGSBEREICHSGRENZE
- HAUPTVERKEHRSWEGE
- GRÜNLAND
- WALDFLÄCHEN
- WEISEN
- GARTENLAND
- FLÄCHE MIT SATZUNG NACH § 10 BAUGB
- ANLAGEN DER VERBUNDNETZ GAS AG, NÄHER BEZEICHNET
- BAUDENKMAL
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN (§ 9 (1) 25 b BauGB)
- ERHALTUNG VON:
BÄUMEN

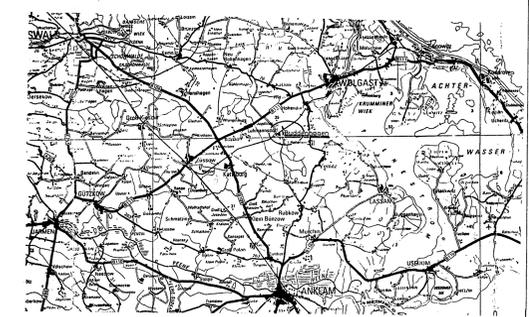
BELANGE DER FORSTBEHÖRDE
FÜR DIE ALS WOHNBAUERWEITERUNGSFLÄCHEN AUSGEWIESENEN TEILFLÄCHEN DER FLURSTÜCKE 114/1, 115/2, 114, 115/2 UND 116 DER FLUR 3 DER GEMARKUNG BUDDENHAGEN WIRD FESTGESETZT, DASS DIE ERRICHTUNG DER WOHNGEBÄUDE SOWIE SONSTIGER BAULICHER ANLAGEN GEMÄSS § 19. UND § 14 BAUGB AUSSCHLIESSLICH INNERHALB DER DARGESTELLTEN BAUGRENZEN ERFOLGEN DARF. EIN MINDESTABSTAND ZWISCHEN BEBAUUNG UND WALD VON 30 M IST EINZUHALTEN.

BELANGE DER BODENDEKMAL-LEGE
DER BEGINN DER ERDARBEITEN IST 4 WOCHEN VORHER SCHRIFTLICH UND VERBINDLICH DER UNTEREN DENKMALSCHUTZBEHÖRDE UND DEM LANDESAMT FÜR BODENDEKMALPFLEGE ANZUGEIGEN.
WENN WÄHREND DER ERDARBEITEN BODENFUNDE (UNTERSCHERBEN, STENSATZUNGEN, SKELETTRASSE, MÜNZEN U. Ä.) ODER AUFFÄLLE BODENVERFÄRBNGEN ENTDECKT WERDEN, SIND DIESE GEM. § 11 ABS. 1 UND 2 DES GEGESZES ZUM BAUGB UND ZUM PFLEGE DER DENKMÄLE IM LANDE MECKLENBURG - VORPOMMERN (DSchG M-V, GVöBL M-V NR. 23 VOM 28.12.1993, S. 975 FF.) UNVERZÜGLICH DER UNTEREN DENKMALSCHUTZBEHÖRDE ANZUZEGEN.
ANZEIGEPFLICHT BESTeht GEM. § 11 ABS. 10 DschG M-V FÜR DEN ENTDECKER, DEN LEITER DER ARBEITEN, DEN GRÜNDEKONTROLLER ODER ZUFÄLLE ZEIGEN, DIE DEN WERT DES GEGENSTANDES ERKENNEN, DER FUND UND DIE FUNDSTELLE SIND GEMÄSS § 11 ABS. 3 DschG M-V IN UNVERÄNDERTEM ZUSTAND ZU ERHALTEN.
DIESE VERPFLICHTUNG ERLEICHT S WERKTAGE NACH ZUGANG DER ANZEIGE.
IM BEREICH VON BODENDEKMÄLERN IST IM VORFELD EINER BAUMMASSNAHME DIE WISSENSCHAFTLICHE UNTERSUCHUNG DES BODENDEKMALS UNERLÄSSLICH, WOBEI DER VERURSACHER DES EINGRIFFS GEMÄSS § 6 ABS. 5 DschG M-V DIE ANFALLENDEN KOSTEN FÜR DIE BERGUNG UND DOKUMENTATION ZU TRAGEN HAT.

BELANGE DES NATURSCHUTZES
FÜR ERWEITERUNGSFLÄCHEN, DIE GEMÄSS § 4 ABS. 2 BAUGB - MASSNAHMENGESETZ IN DIE SATZUNG AUFGENOMMEN WERDEN, IST DER EINGRIFF WIE FOLGT AUSZUGLEICHEN (GEM. § 89 ABS. 1 NaturschG):
IN ABHÄNGIGKEIT DER FLÄCHENVERSEGELUNG AUF DEN BETREFFENDEN GRUNDSTÜCKEN IST PRO 100 QM VERSEGELTER FLÄCHE DIE PFLANZUNG VON MINDESTENS
20 QM STRAUCHPFLANZUNG (2 x VERPFLANZT, STAMMUMFANG 12 - 14)
1 BAUM (2 x VERPFLANZT, STAMMUMFANG 12 - 14)
AUS VORWEGEND ENHEIMISCHEN UND STANDORTTYPISCHEN GEHÖLZEN VORZUNEHMEN. DIE BÄUMLICH NICHT GENUTZTEN FLÄCHEN ALLEER GRUNDSTÜCKE SIND ALS VOR-, WOH- ODER NUTZGARTEN GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN.
IM GEMEINDEGEBIET IST DER ERHALTUNGSWERT BEIHALTEN MIT EINER STAMMUMFANG AB 50 CM, IN 130 M HÖHE GEMESSEN, IN SINNGEMÄSSER ANWENDUNG VON § 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB UNTER ERHALT GEGESST.

PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 ABS. 1 BAUGB FÜR DIE KLEINTIERHALTUNG SIND UNZULÄSSIG. ZULÄSSIG SIND NEBENANLAGEN GEMÄSS § 14 ABS. 2 BAUGB, DIE DER VERSORUNG DES BAUGEBIETES DIENEN.

ÜBERSICHTSPLAN M. 1: 250.000



UPEG
Ursachen Projektentwicklungsgegn. mbH
Kornstraße 18 D - 17469 Trenzshagen
Tel. (03871) 391-0 Fax. (03871) 391-8

BAUVORHABEN: KLARSTELLUNGSSATZUNG MIT ABRUNDUNGEN UND ERWEITERUNGEN FÜR DAS DORF BUDDENHAGEN / GEMEINDE BUDDENHAGEN

BAUHERR: GEMEINDE BUDDENHAGEN

DARSTELLUNG:

STADTPLAN DER AUSLEGUNGSPHASE: 05/97
STADTPLAN DER AUSLEGUNGSPHASE: 12/97

VERF. DR. MICHAEL LANGE
B-0933-06
1:2500